

## Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom 27. April 2010

GS 37.0066

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 10 Absatz 2

<sup>2</sup> "Unterstützungswohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.

#### § 15 Buchstabe a

a. "am Unterstützungswohnsitz" wird durch "in der Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

#### § 20 Kantonale Entschädigungen an die Gemeinden für Unterstützungen (§ 31 Abs. 3 SHG)

Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten der Unterstützung bedürftiger Personen, die im Kanton weilen und keine Niederlassung im Kanton haben.

#### § 23

"Unterstützungswohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.

### II.

Die Verordnung vom 25. September 2001<sup>2</sup> über die Bevorschussung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen (BIV) wird wie folgt geändert:

#### Titel

Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV)

<sup>1</sup> GS 34.262, SGS 850.11

<sup>2</sup> GS 34.275, SGS 850.12

#### § 1 Absatz 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge.

#### § 2 Buchstabe c

c. "Wohnsitzbescheinigung" wird durch "Niederlassungsbescheinigung" ersetzt.

#### § 3 Absätze 2 und 3

Aufgehoben.

#### § 4 Gute wirtschaftliche Verhältnisse bei der Bevorschussung (§ 23 Abs. 3 SHG)

<sup>1</sup> Gute wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 23 Absatz 3 Buchstabe a SHG sind bei ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und bei gefestigter Lebensgemeinschaft gegeben, wenn

- der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil und sein Ehegatte bzw. sein Partner oder seine Partnerin zusammen nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, NBU- und Krankentaggeld-Beiträge, nach Abzug der Kinderzulagen sowie nach Abzug von 3'600 Fr. für jedes weitere von ihnen unterhaltene Kind ein Jahreseinkommen von mehr als 78'000 Fr. erzielen, oder wenn
- sie zusammen über mehr als 75'000 Fr. Vermögen verfügen.

<sup>2</sup> Gute wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 23 Absatz 3 Buchstabe c SHG sind bei alleinstehenden Personen gegeben, wenn

- der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, NBU- und Krankentaggeld-Beiträge, nach Abzug der Kinderzulagen sowie nach Abzug von 3'600 Fr. für jedes weitere von ihm unterhaltene Kind ein Jahreseinkommen von mehr als 52'000 Fr. erzielt, oder wenn
- er über mehr als 50'000 Fr. Vermögen verfügt.

<sup>3</sup> Lebt die alleinstehende Person in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft und leistet für die andere Person unentgeltlich Haushalts- oder Betreuungsarbeit, wird für diese Arbeit 6'000 Fr. als jährliches Einkommen angerechnet.

#### § 5 Titel und Buchstabe c

Gesuch um Vollstreckungshilfe (§ 25 SHG)

c. "Wohnsitzbescheinigung" wird durch "Niederlassungsbescheinigung" ersetzt.

### III.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Liestal, 27. April 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin